

1. Anordnungen

über

die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt.

§. 1.

Am Sitze jeder öffentlichen Navigationschule wird von der Landesregierung eine Kommission eingesetzt, welche je nach der Bestimmung der Schule Steuermannsprüfungen, beziehungsweise Schifferprüfungen für große Fahrt abnimmt.

Jede dieser Kommissionen besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

- 1) einem Vorsitzenden;
- 2) und 3) zwei an öffentlichen Navigationschulen fungirenden Navigationslehrern, von denen bei der Abhaltung von Schifferprüfungen nur Einer der am Sitze der Prüfungskommission befindlichen Navigationschule angehören darf;
- 4) und 5) zwei Seeschiffahrtskundigen, welche entweder Offiziere der Bundeskriegsmarine oder Schiffsführer auf großer Fahrt gewesen sind oder noch sind.

§. 2.

Die Prüfungskommissionen machen die Zeit, in welcher die Abhaltung der Prüfungen stattfindet, bekannt. Sie haben gleichzeitig hiervon dem vom Bundeskanzler ernannten Inspektor (§. 23.) Kenntniß zu geben.

§. 3.

Der Meldung zur Steuermannsprüfung müssen beigefügt werden:

- a) der Geburtschein;
- b) glaubhafte Nachweisung über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden, mindestens 33 monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 12 Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundeskriegsmarine zugebracht sind.

Der Meldung zur Schifferprüfung müssen beigefügt werden:

- a) das Befähigungszeugniß zum Steuermann (§. 7. b. der Vorschriften vom 25. September 1869). Sofern die Meldung auf die in den §§. 15. und 16. der Vorschriften enthaltenen Uebergangsbestimmungen gestützt wird, ist an Stelle des Befähigungszeugnisses als Steuermann der Nachweis der vor dem 1. Mai 1870. erfolgten Zulassung als Untersteuermann, Steuermann oder Obersteuermann, beziehungsweise der vor dem 1. Mai